



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2020
– Auszug aus Drucksache 18/10867 –**

**Frage Nummer 24
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Dr. Martin
Runge**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Die Wirecard AG sorgte immer wieder für negative Schlagzeilen. So war das Unternehmen bereits kurz nach seiner Gründung – Kerngeschäftsfeld war damals die Abwicklung von bargeldlosem Zahlungsverkehr für Kunden und Anbieter von Porno- und Glücksspielseiten – mit Vorwürfen wegen Kursmanipulation, Bilanzfälschung und Geldwäsche konfrontiert. Besonders in den Jahren 2008 bis 2012 gab es jede Menge an substanziellen Hinweisen auf kriminelles Handeln, wie das Täuschen von Investoren und Kreditgebern über erfundene Umsätze und vorgetäuschte Gewinne. Auch fehlte es nicht an Hinweisen und Anzeigen wegen Geldwäsche im großen Stil, im Wesentlichen begangen über Mitwirkung an illegaler Glücksspiel-Finanzierung über das Umcodieren von Händleraccounts. Und auch schon damals ging die Wirecard AG gegen die Personen, die es wagten, Geschäftsmodell und Aktivitäten der Wirecard AG kritisch zu hinterfragen und ebenso kritisch darzustellen, mit großer Härte und Aggressivität vor: Observationen mit Phishing-Mails und auf anderem Wege, Bedrohungen und Strafanzeigen waren erste Mittel der Wahl.

Das Vorgehen von Finanzaufsicht wie auch von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bezüglich der Vorwürfe gegen die Wirecard AG und umgekehrt deren Vorwürfe gegen ihre Kritiker war meist von bemerkenswerter Einseitigkeit gekennzeichnet. Während man mit großem Eifer den Anzeigen der Wirecard AG nachging, wurde den Vorhaltungen gegen die Wirecard AG augenscheinlich wenig Beachtung geschenkt. Dieses Muster zog sich bis zuletzt mit den Strafanzeigen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Verfolgungseifer der Staatsanwaltschaft München I gegen zwei Journalisten der Financial Times und fünf britische Börsenhändler aus dem April 2019 durch.

Im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen stelle ich in Fortführung meiner Anfragen Wirecard I bis V vom 28.07.2020 folgende Fragen:

1. a) In welchem Umfang ermittelten die Staatsanwaltschaften, insbesondere die Staatsanwaltschaft München I, gegen Verantwortliche der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG wegen des Verdachts der Geldwäsche nach Eingang dreier einschlägiger Anzeigen im 1. Halbjahr 2010 („Strafanzeige wegen

- Geldwäsche in Milliardenhöhe bei der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG“ von „T. S.“ vom 08.02.2010, Anzeige von „T.-T. N.“ vom 30.03.2010 wegen Geldwäsche bei der Wirecard AG und Anzeige vom 29.04.2010 von „P. M.“ mit den Vorwürfen „illegaler Zahlungsabwicklungen im Bereich Internet-Glücksspiel“ und „Marktmanipulation“ durch die Wirecard AG)?
- b) Wurden die einschlägigen Ermittlungsverfahren über Vorermittlungen hinaus geführt?
- c) Was waren hier die Ergebnisse?
2. a) Mit welchen Behörden tauschte sich die Staatsanwaltschaft München I im Kontext mit den drei in Frage 1 a) genannten Anzeigen und den einschlägigen Ermittlungen aus?
- b) Was waren die Ergebnisse dieses Austauschs?
3. a) Wurden im Zusammenhang mit den drei in Frage 1 a) genannten Anzeigen und den einschlägigen Ermittlungen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Wirecard AG oder der Wirecard Bank AG als Zeugen oder als Beschuldigte von bayerischen Ermittlungsbehörden befragt?
- b) Mit welchen Ergebnissen?
- c) Bzw. falls Frage 3 a) zu verneinen ist, weshalb nicht?
4. a) Wurde das im Zusammenhang mit den drei in Frage 1 a) genannten Anzeigen der Staatsanwaltschaft München I übermittelte Schreiben von Mastercard an eine Vertreterin der Wirecard Bank vom 27.01.2010, betitelt mit „Re: Noncompliance with Mastercard Standards“, das Vorwürfe gegen die Wirecard Bank AG wegen der Mitwirkung an illegaler Glücksspiel-Finanzierung über das Umcodieren von Händleraccounts thematisierte, auf Echtheit überprüft?
- b) Mit welchem Ergebnis?
- c) Falls Frage 4 a) zu verneinen ist, weshalb nicht?
5. Gab es im Zusammenhang mit den drei in Frage 1 a) genannten Anzeigen und den einschlägigen Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft München I oder anderer bayerischer Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden Kontaktaufnahmen mit VISA oder Mastercard, um Erkundigungen über deren Zusammenarbeit mit der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG und deren einschlägige Erkenntnisse einzuholen?
6. a) Wie viele Verdachtsmeldungen zu Geldwäsche im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Wirecard AG bzw. der Wirecard Bank AG hat die in Köln ansässige Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen („Financial Intelligence Unit“, FIU) bis zum Jahr 2017 an die Staatsanwaltschaft München I und an das Landeskriminalamt (BLKA) weitergegeben?
- b) Wie ging man bei der Staatsanwaltschaft München I und beim BLKA mit diesen Verdachtsmeldungen jeweils um?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen zum Teil sehr lange zurückliegende Zeiträume und Sachverhalte und hier bestimmte Einzelaspekte. Die Beschaffung der für eine umfassende Beantwortung der Fragen erforderlichen Informationen nimmt gewisse Zeit in Anspruch, zumal die Staatsanwaltschaft München I aktuell auch mit den laufenden Ermittlungen im Zusammenhang mit der Wirecard AG umfangreich befasst ist.

Aus diesen Gründen war die Beantwortung einer vorangegangenen inhaltsgleichen Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten vom 02.09.2020 bislang nicht möglich.

Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage zum Plenum erfolgt wegen der insoweit kurzen Fristvorgabe auf Grundlage der Feststellungen, die bereits eingeholt werden konnten. Einzelne weitere Abklärungen laufen derzeit noch. Sofern sich substantielle neue Erkenntnisse ergeben, wird unaufgefordert nachberichtet.

Grundlage der Antworten sind Auskünfte der Staatsanwaltschaft München I.

Die Antworten zu den Fragen 5. und 6. beruhen auch auf einem Beitrag des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI).

Zu den Fragen 1. und 2.:

Die Fragen 1. a) bis 1. c) sowie 2. a) und 2. b) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft München I führte ab dem Jahr 2010 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Geldwäsche im Geschäftsbereich der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG. Gegenstand der Ermittlungen war der auch in den genannten Strafanzeigen geäußerte Vorwurf, dass im Rahmen von Kreditkartenzahlungen bei Online-Glücksspiel in den USA unter maßgeblicher Beteiligung der Wirecard Bank AG gegenüber den Kreditkartenunternehmen unzutreffende Transaktionscodes verwendet worden seien, um so die beteiligten Kreditkartenunternehmen und die US-amerikanischen Behörden über den wahren Hintergrund der Transaktionen zu täuschen. Beispielsweise seien Einzahlungen von Teilnehmern an Glücksspiel gegenüber den Kreditunternehmen mit Kodierungen versehen worden, wie sie bei Zahlungen für Wareneinkäufe verwendet werden (sog. Umkodieren). Ziel sei es, auf diese Weise US-amerikanische Restriktionen für das Online-Glücksspiel zu umgehen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens veranlasste die Staatsanwaltschaft die Einvernahme einer größeren Anzahl an Zeugen, darunter auch von in den Strafanzeigen genannten Zeugen. Zu den einvernommenen Zeugen gehörte auch ein Vertreter des Kreditkartenunternehmens Mastercard. Gegenstand der Vernehmung war u. a. die Forderung einer Vertragsstrafe des Kreditkartenunternehmens gegen die Wirecard Bank AG und die Korrespondenz zwischen dem Kreditkartenunternehmen und der Wirecard Bank AG.

Daneben tauschte die Staatsanwaltschaft München I Erkenntnisse mit anderen deutschen Ermittlungsbehörden, sowohl im staatsanwaltschaftlichen als auch im polizeilichen Bereich, aus.

Im Rahmen der Ermittlungen stand die Staatsanwaltschaft zudem in Kontakt mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Diese hat nach Auskunft der Staatsanwaltschaft im Jahr 2010 eine Sonderprüfung der Wirecard AG nach § 44 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) angeordnet. Die von der BaFin insoweit beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellte in einem Bericht vom 22.10.2010 „zahlreiche Mängel bei der Geldwäscheprävention“ fest. Nach Auskunft eines Mitarbeiters der BaFin habe der Bericht „allerdings nur Mängel bei den Prozessen“ aufgezeigt. Auf telefonische Nachfrage der Staatsanwaltschaft habe der Mitarbeiter der BaFin am 20.06.2011 hierzu ergänzend mitgeteilt, dass die festgestellten organisatorischen Mängel nicht so gravierend seien, dass aufsichtsrechtliche Maßnahmen veranlasst wären. Es sei ausreichend, wenn in einem sog. Nachschautermin

im Herbst 2011 von der BaFin geprüft werde, ob die Mängel behoben und die Empfehlungen der Prüfer umgesetzt wurden. Ein weiterer Mitarbeiter der BaFin, zuständig für den Bereich Geldwäsche, habe ebenfalls am 20.06.2011 gegenüber der Staatsanwaltschaft erklärt, dass bei der durchgeführten Prüfung keine Geldwäsche festgestellt worden sei, anderenfalls hätte die BaFin Strafanzeige erstattet. Es seien insbesondere keine Sachverhalte festgestellt worden, aufgrund derer Maßnahmen gegenüber den Vorständen der Wirecard AG hätten eingeleitet werden können. Vorsatz oder Leichtfertigkeit sei nicht nachweisbar, zumal ein Finanzdienstleister zwischengeschaltet sei.

Die von der BaFin angekündigte Nachschauprüfung bei der Wirecard Bank AG habe nach Auskunft der Staatsanwaltschaft dann im Zeitraum vom 12. bis 30.09.2011 stattgefunden. Dabei sei nach Mitteilung der BaFin festgestellt worden, dass die bei der vorangegangenen Prüfung im Jahr 2010 verzeichneten Mängel bei der Geldwäscheprävention im Bereich von Online-Glücksspiel in den USA von der Wirecard Bank AG zwischenzeitlich abgestellt worden seien.

Zur Feststellung, ob die angezeigten Sachverhalte nach den maßgeblichen Vorschriften in den einzelnen hierfür zuständigen US-Bundesstaaten Straftaten, insbesondere die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels, und damit Vortaten im Sinne von § 261 Strafgesetzbuch (StGB) begründen, wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt. Auf Grundlage dieser Stellungnahme konnte ein hinreichender Tatverdacht, dass die US-amerikanischen Rechtsvorschriften in den Bundesstaaten der deutschen Strafvorschrift des Veranstaltens eines unerlaubten Glücksspiels nach § 284 StGB entsprachen und damit eine rechtswidrige Vortat im Sinne des § 261 StGB vorlag, nicht festgestellt werden.

Aus diesen Gründen bestand aus Sicht der Staatsanwaltschaft kein hinreichender Tatverdacht gegen Verantwortliche der Wirecard AG, insbesondere im Hinblick auf konkrete, für die Strafbarkeit nach § 261 StGB erforderliche Vortaten und die subjektive Tatseite des § 261 StGB, sodass das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 22.02.2012 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

Zu Frage 3:

Die Fragen 3. a) bis 3. c) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vernehmungen von Mitarbeitern der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG waren aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht veranlasst, da sich der Tatverdacht im Zuge der Ermittlungen aus den bei der Antwort zu den Fragen 1. und 2. genannten Gründen nicht erhärtet hatte.

Zu den Fragen 4. und 5.:

Die Fragen 4. a) bis 4. c) und 5. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 22.03.2011 erfolgte die Einvernahme eines Mitarbeiters des Kreditkartenunternehmens Mastercard als Zeuge. Gegenstand der Vernehmung war u. a. die Forderung einer Vertragsstrafe des Kreditkartenunternehmens gegen die Wirecard Bank AG und die Korrespondenz zwischen dem Kreditkartenunternehmen und der Wirecard Bank AG. Auf die Antwort zu den Fragen 1. und 2. nehme ich Bezug.

Die Zusammenarbeit der Wirecard Bank AG oder der Wirecard AG mit anderen Kreditkartenunternehmen war nicht Gegenstand der Ermittlungen.

Eine Überprüfung des von Mastercard übermittelten Schreibens „Re: Noncompliance with Mastercard Standards“ vom 27.01.2010 auf seine Echtheit erfolgte nicht, da aus Sicht der Staatsanwaltschaft aufgrund der Einvernahme des Mitarbeiters von Mastercard als Zeuge keine Zweifel an der Echtheit des Schreibens bestanden.

Zu Frage 6.:

Die Fragen 6. a) und 6. b) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Financial Intelligence Unit (FIU) ist erst seit dem 26.06.2017 in der Generalzolldirektion beim Zollkriminalamt in Köln mit zentraler Funktion bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angesiedelt. Vor diesem Zeitpunkt wurden Geldwäscheverdachtsmeldungen von den Verpflichteten direkt an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, auch an das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA), übersandt. Die bis zu diesem Zeitpunkt beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden angesiedelte FIU erhielt von der Geldwäscheverdachtsmeldung regelmäßig lediglich einen Abdruck.

Daher können bis zum Jahr 2017 keine Geldwäscheverdachtsmeldungen, die über die FIU in Köln an die Staatsanwaltschaft München I oder das BLKA weitergegeben wurden, festgestellt werden.

Zu den, auch für den Zeitraum bis zum 26.06.2017, unter Berücksichtigung der Recherchemöglichkeiten und Aufbewahrungsfristen bei den Staatsanwaltschaften festgestellten Geldwäscheverdachtsmeldungen wird im Übrigen auf die Antworten des Staatsministeriums der Justiz auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Martin Runge vom 21.09.2020 betreffend „Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen I“ (Drs. 18/10152) und auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Tim Pargent, Claudia Köhler, Toni Schuberl und Barbara Fuchs vom 30.07.2020 betreffend „Ermittlungen rund um die Wirecard AG“ (Drs. 18/10113) Bezug genommen.